

Gemeindeversammlung

- **Budget 2021 und Festsetzung des Steuerfusses**
- **Totalrevision Reglement über die Abgabe von Wasser**
- **Totalrevision Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)**
- **Kredit Sanierung Theiliger Weiher**

INHALT

Genehmigung Budget, Festlegung Steuerfuss

2 Erläuterungen

11 Antrag der Exekutive

12 Antrag RPK

Totalrevision Regelung über die Abgabe von Wasser

14 Ausgangslage

15 Bestimmungen

31 Antrag RPK

Teilrevision Siedlungsverwässerungsverordnung

32 Ausgangslage

33 Bestimmungen

45 Antrag RPK

46 Anhang Ausführungsbestimmung

Kredit Sanierung Theiliger Weiher

51 Ausgangslage

55 Antrag RPK

Einladung

der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner von Weisslingen zur Teilnahme an der **Gemeindeversammlung** vom **Montag, 7. Dezember 2020, 20.00 Uhr** im Mehrzweckgebäude Widum, Weisslingen

ANTRAG

Genehmigung Budget 2021 und Festsetzung des Steuerfusses

Behandlung durch Andrea Conzett, Gemeindepräsident

Genehmigung Totalrevision Reglement über die Abgabe von Wasser

Behandlung durch Patrick Geiser, Ressortvorstand Tiefbau und Werke

Genehmigung Totalrevision Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Behandlung durch Patrick Geiser, Ressortvorstand Tiefbau und Werke

Genehmigung Kredit Sanierung Theiliger Weiher

Behandlung durch Patrick Geiser, Ressortvorstand Tiefbau und Werke

Die Akten und das Stimmregister liegen zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von §17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Weisslingen, 30. Oktober 2020, Gemeinderat Weisslingen

Erläuterungen zum Budget und Festsetzen des Steuerfusses

Der Gemeinderat hat das Budget 2021 zuhänden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 verabschiedet.

Erfolgsrechnung

Aufwand	CHF	20'050'000
Ertrag	CHF	19'660'000
Aufwandüberschuss	CHF	390'000

Steuerfuss **111 %**

Das Budget 2021 mit einem um 5 Prozentpunkte höherem Steuerfuss von 111 % (Vorjahr 106 %) prognostiziert bei einem Aufwand von CHF 20'050'000 (Vorjahr 19'565'000) und einem Ertrag von CHF 19'660'000 (Vorjahr CHF 19'150'000) einen Aufwandüberschuss von CHF 390'000 (Vorjahr CHF 415'000).

Die grössten Kostenzunahmen sind in den Ressorts Bildung und Verwaltung begründet aufgrund mehr Stellenprozenten im Bereich der Sonderschule und der Besetzung der vakanten Stelle in der Abteilung Hochbau und Liegenschaften sowie Mehrbedarf an externen Dienstleistungen und Beratungen. Geringere Kosten verzeichnet hingegen das Ressort Soziale Sicherheit, wo im Bereich der Kinder und Jugendheime keine Heimplatzierungen budgetiert worden sind.

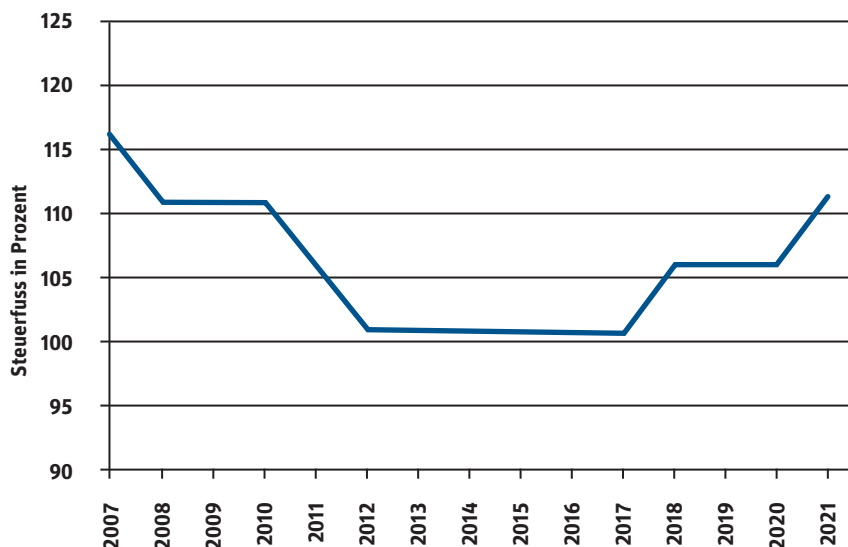
Im Bereich Finanzen und Steuern ist aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona Pandemie mit geringeren Steuereinnahmen und einem tieferen Ressourcenausgleichsertrag zu rechnen. Mit der Steuerfusserhöhung kann davon ausgegangen werden, diese prognostizierten Mindereinnahmen zu kompensieren.

Steuerfusserhöhung

Seit Jahren belasten die steigenden Ausgaben stetig den Finanzhaushalt. Infolge demografischer Faktoren lässt sich die Kostendynamik nur schwer bremsen, ohne einen Leistungsabbau in Betracht zu ziehen. Mit den gegenwärtigen Steuereinnahmen lassen sich der Betriebsaufwand und die zukünftigen Investitionen nicht decken.

Der Gemeinderat beantragt deshalb für das Jahr 2021 eine Steuerfusserhöhung um 5 Prozentpunkte auf 111 Prozent. Mit einem Steuerfuss von 111 Prozent ist das Budget 2021 nicht ausgeglichen, wird aber durch den Bilanzüberschuss gedeckt.

Nachstehend ein Vergleich der Steuerfussveränderungen in den letzten 15 Jahren:



Ressourcenausgleich 2021

Der Gemeinderat hat sich mit Beschluss vom 16.07.2019 für die zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs entschieden. Entsprechend ist der Ressourcenausgleich für das Budget 2021 abzugrenzen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich geht bei der Finanzplanung davon aus, dass sich die relative Steuerkraft im Rahmen der angenommenen Konjunktorentwicklung bewegen wird. Ausgehend vom aktuellen Wert von CHF 3'842.00 (Jahr 2019) wird für das Jahr 2020 mit einem deutlichen Einbruch bzw. einem Wert von CHF 3'592 gerechnet. Gemäss den Szenarien für die Schweizer Konjunktur des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO ist in den folgenden Jahren mit keiner Zunahme der Steuerkraft zu rechnen, zumal sich auch die Auswirkungen der Steuervorlage 17 bemerkbar machen werden.

Für die Berechnung des Ressourcenzuschusses wurde eine eigene Steuerkraft von CHF 2'689.00 berücksichtigt auf Basis von 3'370 Einwohnern. Der prognostizierte Ressourcenzuschuss beläuft sich auf CHF 2'730'000.

Gebührenhaushalte

Spezialfinanzierungen	Bestand 31.12.2019	Veränderung BGT 2020	Veränderung BGT 2021
Wasserwerk	957'639	-60'100	-15'400
Abwasserbeseitigung	705'783	70'700	-301'300
Abfallwirtschaft	352'067	49'900	-4'500

Bei allen Gebührenhaushalten können die Kosten mit den Einnahmen nicht kompensiert werden. Alle Gebührenhaushalte zeigen am Ende der Planungsperiode weiterhin positive Saldi in den Spezialfinanzierungskonten. Wegen der hohen Nettoschuld bzw. Kostendeckung sind im Abwasserhaushalt kurz bis mittelfristig höhere Gebühren wahrscheinlich.

**Selbstfinanzierung bzw. Cash-Flow
(vereinfachte Berechnung)**

Ertrag der Erfolgsrechnung	CHF	19'660'000
Aufwand der Erfolgsrechnung	CHF	20'050'000
zuzüglich Abschreibungen VV	CHF	930'000
abzüglich Entnahmen Spezialfinanzierungen	CHF	321'200
Selbstfinanzierung (Cash Flow)	CHF	218'800

Investitionsrechnung

Investitionsentscheide zählen zu den wichtigsten Entscheidungen in der Gemeinde. Für sämtliche vorgesehene Infrastrukturen muss eine von der Allgemeinheit anerkannte sowie für die Gemeinde Weisslingen notwendige und längerfristig andauernde (nachhaltige) Nachfrage bestehen. Durch die Investitionen erwartet die Gemeinde eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität sowie einen gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen.

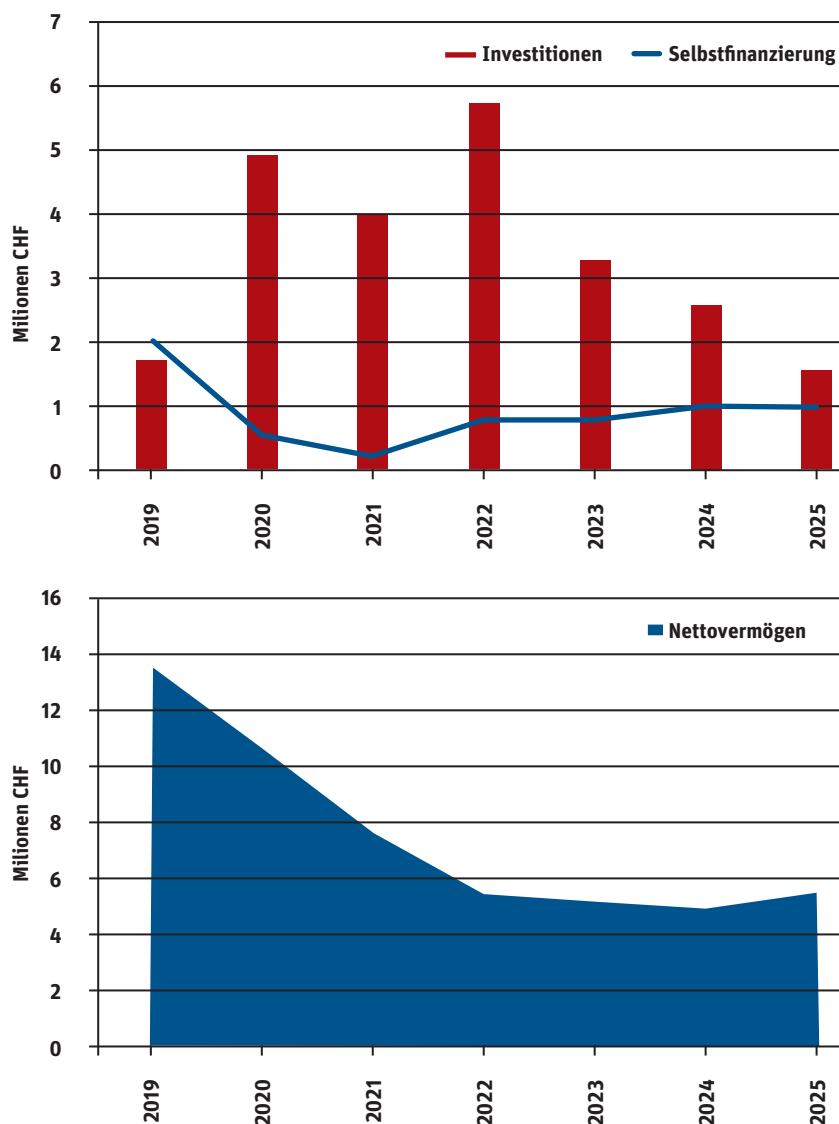
Die Gemeinde Weisslingen erwartet für das Jahr 2021 wiederum ein relativ hohes Investitionsvolumen. Im Verwaltungsvermögen sieht das Budget Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 4.015 Mio. vor. Der Selbstfinanzierungsgrad (inklusive Spezialfinanzierungsbereich) beträgt rund 5 Prozent. Der Investitionsanteil liegt bei 19 Prozent.

Die Investitionsplanung 2022 bis 2025 rechnet im Verwaltungsvermögen mit Nettoinvestitionen von insgesamt rund CHF 13.2 Mio. Mit den Investitionen «Schulraumplanung Kindergarten» und «Sportplatz Mettlen» sind zwei Grossprojekte mit CHF 3.0 Mio. bzw. CHF 2.2 Mio. eingeplant. Im Bereich Strassen/Verkehrswege beläuft sich der Investitionsbedarf auf CHF 3.6 Mio. und für Investitionen in die Bereiche Wasser, Abwasser und Abfall wird mit rund CHF 3.5 Mio. gerechnet.

Für die Realisierung bzw. Umsetzung der Projekte wird die Gemeinde Weisslingen in den kommenden Jahren weiteres Fremdkapital aufnehmen müssen. Dieses soll zum einen die Liquidität sichern und zum anderen insbesondere die geplanten Investitionen finanzieren. Die hohe Investitionstätigkeit wird zu einer Zunahme der Fremdverschuldung führen und zu einem Abbau des Nettovermögens.



Entwicklung Nettovermögen



Auch wenn sich die Verschuldung der Gemeinde mit den geplanten Investitionen erhöhen wird, ist ein gezielter Ausbau der Infrastruktur für eine günstige Wirtschaftsentwicklung notwendig, insbesondere auch unter dem Aspekt einer lebenswerten und attraktiven Wohngemeinde.

Der Gemeinderat ist sich dieser Situation einer angespannten finanziellen Lage bewusst und wird dem Finanzhaushalt weiterhin grösste Beachtung schenken.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass ohne Steuererhöhung ein Ausgleich der Erfolgsrechnung momentan nicht möglich ist, solange die wesentlichen Dienstleistungen bereit gestellt oder im Bereich der Infrastruktur geplante Investitionen getätigt werden müssen.

Details zum Budget 2021 sind auf der Website der Gemeinde abrufbar und liegen zusätzlich in der Gemeindeverwaltung auf.

Übersicht

	BGT 2021		BGT 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1. Steuerfuss	111 %		106 %			
a) Zu deckender Aufwandüberschuss						
Aufwand	20'050'000		19'565'000		19'314'261	
Ertrag (ohne ordentliche Steuern)		9'830'000		9'565'000		10'667'272
Zu deckender Aufwandüberschuss		10'220'000		10'000'000		8'646'989
	20'050'000	20'050'000	19'565'000	19'565'000	19'314'261	19'314'261
b) Steuerfuss / Steuerertrag						
Zu deckender Aufwandüberschuss	10'220'000		10'000'000		8'646'989	9'819'409
Steuerertrag bei 111% (VJ 106%)		9'830'000		9'585'000		
Aufwandüberschuss		390'000		415'000		
Ertragsüberschuss					1'172'420	
	10'220'000	10'220'000	10'000'000	10'000'000	9'819'409	9'819'409
c) Abschreibungen Verwaltungsvermögen						
Ordentliche Abschreibungen	930'000		928'500		709'367	
Zusätzliche Abschreibungen	0		0		0	
Total Abschreibungen	930'000		928'500		709'367	
2. Erfolgsrechnung						
Total Aufwand	20'050'000		19'565'000		19'314'261	
Total Ertrag		19'660'000		19'150'000		20'486'681
Aufwandüberschuss		390'000		415'000		
Ertragsüberschuss					1'172'420	
	20'050'000	20'050'000	19'565'000	19'565'000	20'486'681	20'486'681
3. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
a) Nettoinvestitionen						
Total Ausgaben	4'265'000		5'135'000		2'066'765	
Total Einnahmen		250'000		200'000		355'500
Nettoinvestitionen		4'015'000		4'935'000		1'711'265
	4'265'000	4'265'000	5'135'000	5'135'000	2'066'765	2'066'765
b) Finanzierung I						
Nettoinvestitionen	4'015'000		4'935'000		1'711'265	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		930'000		928'500		709'367
Einlagen Spezialfinanzierungen				60'500		180'006
Entnahmen Spezialfinanzierungen	321'200					
Aufwandüberschuss	390'000		415'000			
Ertragsüberschuss						1'172'420
Finanzierungsfehlbetrag I		3'796'200		4'361'000		
Finanzierungsüberschuss I					350'529	
	4'726'200	4'726'200	5'350'000	5'350'000	2'061'793	2'061'793



4. Investitionen im Finanzvermögen

a) Nettoveränderung					
Total Ausgaben (Wertzugang)	300'000		300'000		0
Total Einnahmen (Wertabgang)		0		0	0
Nettoveränderung	300'000		300'000		0
	300'000	300'000	300'000	300'000	0
b) Finanzierung II					
Nettoveränderung	300'000		300'000		0
Finanzierungsfehlbetrag I	3'796'200		4'361'000		0
Finanzierungsüberschuss I					350'529
Finanzierungsfehlbetrag II		4'096'200		4'661'000	
Finanzierungsüberschuss II					350'529
	4'096'200	4'096'200	4'661'000	4'661'000	350'529
5. Veränderung Eigenkapital (vereinfacht)					
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		25'934'218		26'288'718	
Ab-/Zunahme Selbstfinanzierungen	321'200			60'500	
Aufwand-/Ertragsüberschuss	390'000		415'000		
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	25'223'018		25'934'218		26'288'718

Erfolgsrechnung

Funktionale Gliederung

0 Allgemeine Verwaltung	2'620'000	900'000
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	785'000	140'000
2 Bildung	7'820'000	135'000
3 Kultur, Sport und Freizeit	390'000	65'000
4 Gesundheit	1'115'000	50'000
5 Soziale Sicherheit	3'090'000	1'155'000
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'055'000	45'000
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'420'000	2'145'000
8 Volkswirtschaft	295'000	575'000
9 Finanzen und Steuern	460'000	14'450'000

Total Aufwand / Ertrag

Aufwandüberschuss (-)

Gestufter Erfolgsausweis

30 Personalaufwand	3'697'500	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'580'800	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	930'000	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	
36 Transferaufwand	10'064'900	
37 Durchlaufende Beiträge	50'000	

Total Betrieblicher Aufwand

40 Fiskalertrag	10'930'000	
41 Regalien und Konzessionen	0	
42 Entgelte	2'533'300	
43 Verschiedene Erträge	3'500	
45 Einnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	321'200	
46 Transferertrag	4'374'500	
47 Durchlaufende Beiträge	50'000	

Total Betrieblicher Ertrag

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit

34 Finanzaufwand	220'400	
44 Finanzertrag	941'100	

Ergebnis aus Finanzierung

Operatives Ergebnis

38 Ausserordentlicher Aufwand	0	
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	

Ausserordentliches Ergebnis

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung

39 Interne Verrechnung Aufwand	506'400	
49 Interne Verrechnung Ertrag	506'400	

Total Aufwand

Total Ertrag

	BGT 2021		BGT 2020		Abweichung
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	
0 Allgemeine Verwaltung	2'620'000	900'000	2'380'000	775'000	115'000
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	785'000	140'000	725'000	120'000	40'000
2 Bildung	7'820'000	135'000	7'685'000	145'000	145'000
3 Kultur, Sport und Freizeit	390'000	65'000	490'000	115'000	-50'000
4 Gesundheit	1'115'000	50'000	1'035'000	0	30'000
5 Soziale Sicherheit	3'090'000	1'155'000	3'280'000	1'200'000	-145'000
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'055'000	45'000	1'090'000	50'000	-30'000
7 Umweltschutz und Raumordnung	2'420'000	2'145'000	2'175'000	1'875'000	-25'000
8 Volkswirtschaft	295'000	575'000	270'000	560'000	10'000
9 Finanzen und Steuern	460'000	14'450'000	435'000	14'310'000	-115'000
Total Aufwand / Ertrag	20'050'000	19'660'000	19'565'000	19'150'000	-25'000
Aufwandüberschuss (-)		-390'000		-415'000	25'000
Gestufter Erfolgsausweis					
30 Personalaufwand	3'697'500		3'731'400		-33'900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'580'800		4'448'100		132'700
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	930'000		928'500		1'500
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0		120'600		-120'600
36 Transferaufwand	10'064'900		9'671'900		393'000
37 Durchlaufende Beiträge	50'000		0		50'000
Total Betrieblicher Aufwand	19'323'200		18'900'500		422'700
40 Fiskalertrag	10'930'000		10'745'000		185'000
41 Regalien und Konzessionen	0		0		0
42 Entgelte	2'533'300		2'466'600		66'700
43 Verschiedene Erträge	3'500		1'500		2'000
45 Einnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	321'200		60'100		261'100
46 Transferertrag	4'374'500		4'442'000		-67'500
47 Durchlaufende Beiträge	50'000		0		50'000
Total Betrieblicher Ertrag	18'212'500		17'715'200		497'300
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-1'110'700		-1'185'300	74'600
34 Finanzaufwand	220'400		199'500		20'900
44 Finanzertrag	941'100		969'800		-28'700
Ergebnis aus Finanzierung	720'700		770'300		-49'600
Operatives Ergebnis		-390'000		-415'000	25'000
38 Ausserordentlicher Aufwand	0		0		0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0		0		0
Ausserordentliches Ergebnis	0		0		0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		-390'000		-415'000	25'000
39 Interne Verrechnung Aufwand	506'400		465'000		41'400
49 Interne Verrechnung Ertrag	506'400		465'000		41'400
Total Aufwand	20'050'000		19'565'000		485'000
Total Ertrag		19'660'000		19'150'000	510'000



Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen

	BGT 2021		Kreditbewilligung Behörde
	Ausgaben	Einnahmen	
Investitionen Verwaltungsvermögen	4'265'000	250'000	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		4'015'000	
Allgemeine Verwaltung	370'000	0	
0290 Verwaltungliegenschaften			
Dach-/Fenstersaierung Wydum	50'000		ausstehend
Plattensanierung Küche KITA	50'000		ausstehend
Duschen Widum	200'000		ausstehend
Erneuerung Schliessanlage Widum/Gemeindehaus	70'000		ausstehend
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	100'000	50'000	
1500 Feuerwehr			
Sanitätsfahrzeug	100'000		ausstehend
Beitrag GVZ an Sanitätsfahrzeug		50'000	
Bildung	560'000	0	
2110 Kindergarten			
Schulraumplanung Kindergarten (Projektierungskredit)	250'000		ausstehend
2170 Schulliegenschaften			
Beleuchtung Schulareal	180'000		ausstehend
Rasentraktor	50'000		ausstehend
Sanierung altes Sekundarschulhaus	80'000		ausstehend
Kultur, Sport und Freizeit	200'000	0	
3410 Sport			
Sportplatz Mettlen (Projektierungskredit)	200'000		ausstehend
Verkehr	975'000	0	
6150 Gemeindestrassen			
Strassensanierung allg. Strassennetz	100'000		ausstehend
Sanierung Bloitschirank	225'000		ausstehend
Strassensanierung Rainstrasse	600'000		ausstehend
Strassensanierung Dettenried	50'000		ausstehend

Umwelt und Raumordnung	2'060'000	200'000	
7101 Wasserwerk			
Sanierung Wasserleitung Bloitschi	100'000		ausstehend
Sanierung Wasserleitung Rainstrasse	200'000		ausstehend
Sanierung Wasserleitung Illnauerstrasse	150'000		ausstehend
Hauptleitungersatz GWPW Arlets	150'000		ausstehend
Anschlussgebühren von privaten Haushalten		100'000	
7202 Abwasserbeseitigung			
Leitungssanierung allgemeines Kanalnetz	100'000		ausstehend
Sanierung Kanalisation Rainstrasse	250'000		ausstehend
Umnutzung ARA Weisslingen	50'000		ausstehend
Beseitigung Fremdwasser	60'000		
Anschlussgebühren von privaten Haushalten		100'000	
7301 Abfallwirtschaft			
Renovation/Neubau Wertstoffsammelstelle	400'000		ausstehend
7410 Gewässerverbauungen			
Böschungs- und Bachsohlenunterhalt Theilinger Weiher	600'000		ausstehend
Investitionen Finanzvermögen	300'000	0	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen		300'000	
Finanzen und Steuern	300'000	0	
9630 Liegenschaften des Finanzvermögens			
Brandsanierung Asylunterkunft	300'000		ausstehend



Antrag der Exekutive der Politischen Gemeinde Weisslingen zum Budget 2021

1 Antrag zum Budget

Der Gemeinderat hat das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Weisslingen genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufand	CHF	20'050'000.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	9'830'000.00
Zu deckender Aufwandüberschuss		CHF	10'220'000.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	4'265'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	250'000.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		CHF	4'015'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	300'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	-
Nettoinvestitionen Finanzvermögen		CHF	300'000.00

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Weisslingen zu genehmigen.

2 Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)		CHF	8'855'000.00
Steuerfuss			111%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-10'220'000.00
	Steuerertrag bei 111%	CHF	9'830'000.00
Aufwandüberschuss		CHF	-390'000.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2021 auf 111 % (Vorjahr 106 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

8484 Weisslingen, 1. September 2020
Gemeinderat Weisslingen

Andrea Konzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindegemeinschafter



Antrag der Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Weisslingen zum Budget 2021

Antrag zum Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Weisslingen in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 01.09.2020 geprüft. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	20'050'000.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr.	9'830'000.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-10'220'000.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	4'265'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	250'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	-4'015'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	300'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-300'000.00

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Weisslingen finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist.

Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu den folgenden Bemerkungen Anlass:

Die Rechnungsprüfungskommission weist seit geraumer Zeit darauf hin, dass in der Gemeinde zusätzliche Sparanstrengungen unternommen werden müssen, andernfalls sind weitere Steuerfusserhöhungen unumgänglich. Wir stellen fest, dass in der letzten Jahren insbesondere die Personal und Verwaltungskosten überdurchschnittlich angestiegen sind.

Viele Ausgaben können in der Gemeinde nicht aktiv beeinflusst werden, weil diese durch Dritte erbracht (z.B. Sozialdienst), vom Kanton vorgegeben (v.a. Bereich Schule) oder von demografischen Faktoren bestimmt werden. Deshalb ist es umso wichtiger, dass bei den anderen Aufwendungen Sparanstrengungen unternommen werden; dies gilt auch für vermeintlich kleinere Beträge. Die Binsenweisheit «Kleinvieh gibt auch Mist» mag zwar nicht mehr dem heutigen Zeitgeist entsprechen, das aber nach wie vor Gültigkeit.

Von der Rechnungsprüfungskommission wurden Ideen zum Sparen eingebracht, soweit wir feststellen konnten, wurde bisher keine davon umgesetzt. Gerade in Krisenzeiten, v.a. wenn Einnahmefällen drohen, ist es umso wichtiger, die Kosten im Griff zu haben.

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat zur Kenntnis nehmen müssen, dass im vorgelegten Budget 2021 Positionen vorhanden sind, die bereits jetzt nicht mehr den voraussichtlichen Ausgaben entsprechen. Da deren Korrektur nicht zur entscheidenden Veränderungen des Resultats führen würde, hat die RPK beschlossen dafür keine Anpassungen am Budget zu fordern. Die RPK erwartet auch weiterhin, dass das Budget so sorgfältig wie möglich von der Gemeinde erarbeitet wird und die für die Prüfung benötigten Informationen vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden.



Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Politischen Gemeinde Weisslingen entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstandes zu genehmigen.

Antrag zum Steuerfuss

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%)		Fr.	8'855'000.00
Steuerfuss			111%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	-10'220'000.00
	Steuerertrag bei 111%	Fr.	9'830'000.00
Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss		Fr.	-390'000.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2021 der Politischen Gemeinde Weisslingen gemäss dem Antrag des Gemeindevorstandes auf 111 % (Vorjahr 106 %) des einfachen Steuerertrags festzusetzen.

Weisslingen, 29. Oktober 2020

Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Weisslingen

Roland Bischofberger
Der Präsident

Julia Bolzern
Die Aktuarin

Totalrevision Wasserversorgungsreglement

1. Ausgangslage

Das aktuelle Reglement über die Abgabe von Wasser der Wasserversorgung Weisslingen wurde von der Gemeindeversammlung am 17. März 2000 beschlossen. Das geltende Reglement vermag den Anforderungen an ein zeitgemässes Reglement in verschiedener Hinsichten nicht mehr zu genügen. Eine Totalrevision ist auch notwendig geworden, da in der Zwischenzeit mit der neuen Gemeindeordnung die Zuständigkeiten angepasst wurden.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) empfiehlt das Wasserversorgungsreglement auf Basis des Muster-Wasserversorgungsreglement des Schweizerischer Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu überarbeiten. Dieses Musterreglement entspricht dem heutigen Stand. Das vorliegende Reglement über die Abgabe von Wasser der Wasserversorgung Weisslingen entspricht in den Grundzügen dem Muster-Wasserversorgungsreglement des SVGW.

2. Rechtsgrundlage

Im Wasserversorgungsreglement werden die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Privaten geregelt. Zudem werden die Eckwerte der Wasserversorgung sowie die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen definiert.

Das Wasserversorgungsreglement wird gestützt auf § 27 Abs. 5 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 durch die Gemeindeversammlung erlassen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

3. Antrag

1. Die Totalrevision des Wasserversorgungsreglements wird genehmigt.

Weisslingen, 1. September 2020

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber



**4. Wasserversorgungsreglement**

Für das bessere Verständnis der Änderungen gegenüber dem alten Reglement wird das neue Reglement als synoptische Darstellung aufgezeigt. (Änderungen in rot, Bemerkungen in blau).

Aktuelles Reglement vom 17.03.2000	Erneueres Reglement
1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen
<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen (Verteilnetz) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezü gern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.</p>	<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen (Verteilnetz) und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezü gerin- nen/Wasserbezü gern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten. ² Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind: a) Eigentü merinnen bzw. Eigentü mer einer mit Wasser ver- sorgten Liegenschaft; b) Baurechtsnehmerinnen bzw. Baurechtsnehmer, Eigen- tü mer bzw. Eigentü merinnen eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind; c) natü rliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorü bergehende Zwecke Wasser zu beziehen; d) Eigentü merinnen bzw. Eigentü mer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird; e) Eigentü merinnen bzw. Eigentü mer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.</p>
<p>Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasser- versorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p> <p>Die Wasserversorgung Weisslingen bildet ein Unternehmen der Politischen Gemeinde Weisslingen und wird von der Wasserwerkkommission Weisslingen betrieben und verwal- tet. Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Wasserwerk- kommission auf seine Amtsdauer. Der Werkvorstand oder die Werkvorsteherin des Gemeinderates ist von Amtes wegen Präsident oder Präsidentin der Wasserwerkkommission.</p>	<p>Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde ¹ Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasser- versorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. ² Die Wasserversorgung Weisslingen bildet ein Unternehmen der Politischen Gemeinde Weisslingen (Gemeinde</p>
	<p>Art. 3 Versorgungsgebiet ¹ Die Wasserversorgung wird innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Weisslingen sichergestellt. ² Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.</p>

Art. 3 Umfang der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

Art. 4 Umfang der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für **Trink-, Brauch- und Löschzwecke** zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

² Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Massgebend ist jeweils der Tarif des Lieferanten.

Art. 5 Versorgungsgebiet

¹ Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Er erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

Art. 6 Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

2. Wasserversorgungsanlagen**Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt**

Die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt. Der Perimeter des Versorgungsgebietes entspricht demjenigen des Baugebietes sämtlicher Ortsteile der Gemeinde Weisslingen exkl. Neschwil.

2. Wasserversorgungsanlagen

Neu in Art. 3 und 5 enthalten

Art. 7 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.



**Art. 5 Leitungsnetz, Definitionen**

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 6 Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu auszuführen.

Art. 7 Hydrantenanlagen

Die Gemeinden haben für die Errichtung der Hydranten zu sorgen.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Wasserversorgung übernimmt den Bau, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Art. 8 Betätigung von Hydranten

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 8 Leitungsnetz, Definitionen

¹ Das Leitungsnetz umfasst alle öffentlichen Leitungen, die **Versorgungsleitungen** sowie die Hydrantenanlagen.

² **Versorgungsleitungen** sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

Art. 9 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

¹ Für die technische Disposition der Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

² Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu **planen**, auszuführen, **zu betreiben und zu unterhalten**.

Art. 10 Hydrantenanlagen

¹ Die Gemeinde **hat** für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. **Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.**

² **Die Kundschaft ist verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.**

³ **Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung nach Rücksprache mit der Feuerwehr, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Kundschaft.**

⁴ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr **bei einem** Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für **die Wasserversorgung und** die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁵ Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

⁶ **Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.**

Neu in Art. 13 enthalten

	<p>Art. 11 Öffentliche Brunnenanlagen Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund, deren Leitungen sowie Quelfassungen unter der Wasserversorgung steht. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zulasten der Gemeinde.</p>
<p>Art. 9 Beanspruchung von Privatgrund Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 767 und 742 ZGB.</p>	<p>Art. 12 Beanspruchung von Privatgrund ¹ Die Kundschaft ist gemäss Zivilgesetzbuch¹ gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren. ² Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle. ³ Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit der Kundschaft berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen. ⁴ Der Zugang zu den Hydranten und Versorgungsleitungen muss durch die Kundschaft für den Betrieb und den Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.</p>
	<p>Art. 13 Schutz der öffentlichen Infrastruktur ¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. ² Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten ³ Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen. ⁴ Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.</p>
<p>3. Hausanschlussleitung</p>	<p>3. Hausanschlussleitung</p>
<p>Art. 10 Definition Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.</p>	<p>Art. 14 Begriff Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Messeinrichtung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.</p>



¹ SR 210, Art. 791ff.



<p>Art. 11 Erstellung Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung in Absprache mit dem Hauseigentümer bestimmt.</p>	<p>Art. 15 Erstellung und Kosten ¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Die Kundschaft darf die Hausanschlussleitung nur durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Kosten gehen zulasten der Kundschaft. ² Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist der Kostenteiler privatrechtlich zu regeln. ³ Werden wegen nachträglich erstellter Bauten und Anlagen oder gepflanzter Bäume Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zulasten der Kundschaft.</p>
<p>Art. 12 Ausführung Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch einen von der Wasserversorgung zugelassenen, konzessionierten Fachmann ausführen lassen.</p>	<p>Neu in Art. 15 enthalten</p>
<p>Art. 13 Technische Bedingungen Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu platzieren ist. Im Übrigen gilt Art. 6 sinngemäss.</p>	<p>Art. 16 Technische Bedingungen ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann das Werk für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden. ² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu platzieren ist. Im Übrigen gilt Art. 10 sinngemäss.</p>
	<p>Art. 17 Erdung Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind, auf Kosten der Kundschaft, von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.</p>
<p>Art. 14 Erwerb Durchleitungsrechte Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.</p>	<p>Art. 18 Erwerb Durchleitungsrechte ¹ Der Erwerb notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Kundschaft. ² Durchleitungsrechte können auf Kosten der bzw. des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich angezeigt werden.</p>
<p>Art. 15 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung Die Hausanschlussleitung geht nach erfolgter Abnahme in das Eigentum der Wasserversorgung über.</p>	<p>Art. 19 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung Die Hausanschlussleitung geht nach erfolgter Abnahme in das Eigentum der Wasserversorgung über.</p>

<p>Art. 16 Unterhalt Die Hausanschlussleitung bis und mit Wassermesser wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten unterhalten und erneuert. Die Kosten für die Rohrleitungsarbeiten übernimmt dabei die Wasserversorgung vollumfänglich. Die Aufwendungen der Tiefbauarbeiten werden jedoch nur für einen normalen Graben (bis 2 m Tiefe) ohne spezielle Abbruch- und Wiederinstandstellungsarbeiten durch die Wasserversorgung vergütet. Sämtliche Mehrkosten infolge Abbruch und Wiederinstandstellungen von Bauten, Gartenanlagen, Vorplätzen etc. gehen zu Lasten des jeweiligen Grundeigentümers.</p>	<p>Art. 20 Unterhalt und Erneuerung ¹ Die Hausanschlussleitung geht nach erfolgter Abnahme in das Eigentum der Wasserversorgung über. ² Die Kosten für die Rohrleitungsarbeiten sowie die Grabarbeiten bis 2 m Tiefe im unkultivierten und unbefestigten Boden gehen zulasten der Wasserversorgung. Alle anderen Aufwendungen fallen zulasten der Kundschaft an.</p>
	<p>Art. 21 Nullverbrauch ¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen. ² Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 22.</p>
<p>Art. 17 Stilllegung Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.</p>	<p>Art. 22 Unbenutzte Hausanschlussleitungen Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.</p>
<p>4. Hausinstallation</p>	<p>4. Haustechnikanlagen</p>
	<p>Art. 23 Begriff Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Messeinrichtung bis zu den Entnahmestellen. Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.</p>
	<p>Art. 24 Eigentumsverhältnisse Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Kundschaft. Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Kundschaft.</p>
	<p>Art. 25 Haftung Die Kundschaft haftet für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.</p>





<p>Art. 18 Erstellung Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.</p> <p>durch das Bestehen verschiedener Druckzonen kann die Wasserversorgung aus zwingenden Gründen genötigt sein, Druckumstellungen vorzunehmen, sei es bleibend oder nur vorübergehend. Alle Installationen und Apparate sind daher so auszuführen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten. Für Schäden infolge Druckumstellungen, die auf unsachgemässe und schadhafte Installation oder auf unrichtige Wahl der Apparate zurückzuführen sind, ist die Wasserversorgung nicht ersatzpflichtig.</p>	<p>Art. 26 Erstellung/Meldepflicht ¹ Die Kundschaft hat die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. ² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des SVGW «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen».² ³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt. ⁴ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden. ⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann. ⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation. Sinngemäß in Art. 31 abgehandelt</p>
<p>Art. 19 Abnahme Eine Abnahme der Hausinstallation findet in der Regel nicht statt. Die Wasserversorgung ist aber berechtigt, Kontrollen durchzuführen.</p>	<p>Sinngemäß in Art. 27 abgehandelt</p>
<p>Art. 20 Kontrolle Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.</p>	<p>Art. 27 Kontrolle Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.</p>
<p>Art. 21 Technische Vorschriften Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.</p>	<p>Art. 28 Technische Vorschriften Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.</p>
<p>Art. 22 Unterhalt Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.</p>	<p>Art. 29 Unterhalt Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.</p>

² GW101d, Ausgabe Januar 2007

<p>Art. 23 Wasserbehandlungsanlagen Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Für die Installation ist zudem eine Bewilligung des kantonalen Labors erforderlich. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers ins öffentliche Netz zu verhindern.</p>	<p>Wird als nicht notwendig erachtet.</p>
<p>Art. 24 Frostgefahr Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.</p>	<p>Wird als nicht notwendig erachtet.</p>
	<p>Art. 30 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.</p>
<p>5. Wasserabgabe</p>	<p>5. Wasserlieferung</p>
<p>Art. 25 Umfang und Garantie der Wasserlieferung Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.</p>	<p>Art. 31 Umfang und Garantie der Wasserlieferung ¹ Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck. ² Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.</p>



**Art. 26 Einschränkung der Wasserabgabe**

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt,
- bei Betriebsstörungen,
- bei Wasserknappheit,
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 32 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt,
- bei Betriebsstörungen,
- bei Wasserknappheit,
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen,
- bei Brandfällen.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben.

³ Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Sie übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

⁴ Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

⁵ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haus-technikanlage und an dieser angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 27 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss und für die Erweiterung oder Änderung von Wasserinstallationen ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 33 Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss und für die Erweiterung oder Änderung von Wasserinstallationen ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifes.³

² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 28 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 34 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

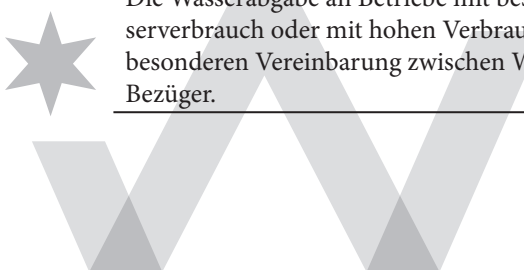
Art. 29 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Wird als nicht notwendig erachtet.

³ [Ordnungsnummer ausstehend]

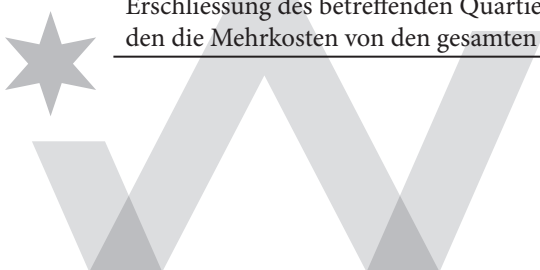
<p>Art. 30 Wasserableitungsverbot Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>	<p>Art. 35 Wasserableitungsverbot Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.</p>
<p>Art. 31 Unberechtigter Wasserbezug Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>	<p>Art. 36 Unberechtigter Wasserbezug Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.</p>
<p>Art. 32 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.</p>	<p>Art. 37 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser ¹ Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen. ² Die Installationen für den vorübergehenden Wasserbezug dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung gemäss Art. 26 Abs. 3 erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. ³ Die Kosten der Installationen für den vorübergehenden Wasserbezug trägt vollumfänglich die Kundschaft.</p>
<p>Art. 33 Kündigung des Wasserbezuges Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.</p>	<p>Art. 38 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses ¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses. ² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 3 Monate vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. ³ Die Kundschaft haftet für alle bis zum Ende Neu in Art. 22 enthalten.</p>
<p>Art. 34 Abnahmepflicht Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.</p>	<p>Art. 39 Abnahmepflicht Die Kundschaft ist verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügt, die einwandfreies Wasser liefern.</p>
<p>Art. 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke Jeder Anschluss von Schwimmbassins etc. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten etc. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p>	<p>Art. 40 Wasserabgabe für besondere Zwecke Jeder Anschluss von Schwimmbassins etc. an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten etc. bedarf einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.</p>
<p>Art. 36 Abnorme Spitzenbezüge Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.</p>	<p>Art. 41 Abnorme Spitzenbezüge Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und der Kundschaft.</p>





6. Wasserzähler	6. Wassermessung
<p>Art. 37 Einbau Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.</p>	<p>Art. 42 Einbau ¹ Die Messeinrichtung wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. ² Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zulasten der Kundschaft. Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen. ³ Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.</p>
<p>Art. 38 Haftung Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>	<p>Art. 43 Haftung Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
<p>Art. 39 Standort Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Bei Neubauten kann die Wasserversorgung eine Fernübertragung in den elektrischen Zählerkasten vorschreiben. Die elektrischen Installationen sind vom Bauherrn erstellen zu lassen.</p>	<p>Art. 44 Standort Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Kundschaft hat einen geeigneten Platz für den Einbau der Messeinrichtung inkl. allfälliger Übertragungseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dieser Platz muss dauerhaft und uneingeschränkt zugänglich sein. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zulasten der Kundschaft ein Wasserzähler-schacht erstellt. <i>Neu in Art. 42 enthalten</i></p>
<p>Art. 40 Technische Vorschriften Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>	<p>Art. 45 Technische Vorschriften Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.</p>
	<p>Art. 46 Ablesung der Messeinrichtung Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.</p>
<p>Art. 41 Messung Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.</p>	<p>Art. 47 Messungen Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf ihre Kosten. Wird von der Kundschaft die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt die Kundschaft die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. <i>Siehe auch Art. 61</i></p>

<p>Art. 42 Störungenrifen Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.</p>	<p>Art. 48 Störungen Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Übergeordnetes Recht massgebend</p>
<p>Art. 43 Mehrere Wasserzähler Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.</p>	<p>Art. 49 Mehrere Wasserzähler Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für deren Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.</p>
<p>7. Finanzierung</p>	<p>7. Finanzierung</p>
<p>Art. 44 Eigenwirtschaftlichkeit Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung: - Beiträge der öffentlichen Hand, - Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer, - Anschluss- und Benutzungsgebühren der Wasserbezüger, - Abgeltung betriebsfremder Leistungen, - sonstige Zahlungen Dritter.</p>	<p>Art. 50 Eigenwirtschaftlichkeit Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere: a) die Konzessionskosten; b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen); c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals; d) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände; e) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.</p>
<p>Art. 45 Betriebsfremde Leistungen Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung, wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen usw. kann die Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag verlangen.</p>	<p>Wird als nicht notwendig erachtet.</p>
<p>Art. 46 Bemessung der Gebühren Anschluss- und Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.</p>	<p>Art. 51 Kostendeckung Die Kostendeckung wird erreicht durch: a) die Erhebung von Anschluss- und Benutzungsgebühren; b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Kundschaft; c) die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.</p>
<p>Art. 47 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten. Wenn die Wasserversorgung aus versorgungstechnischen Gründen einen grösseren Leitungsquerschnitt wählt als zur Erschliessung des betreffenden Quartiers nötig wäre, so werden die Mehrkosten von den gesamten Baukosten abgezogen.</p>	<p>Art. 52 Kostentragung Versorgungsleitungen Die Kosten der Erstellung der Versorgungsleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Die Kundschaft hat Erschliessungsbeiträge zu entrichten.</p>



**Art. 48 Erschliessungsbeiträge**

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist mit der Anschlussbewilligung oder einer separaten Vereinbarung zu regeln. Erfolgt die Erschliessung im Rahmen des Quartierplanes, gelten die entsprechenden kantonalen Vorschriften.

Art. 49 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten für den Hausanschluss inkl. Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 50 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der einzelnen Gebühren sind in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Gebühren werden auf Antrag der Wasserwerk-kommission vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 51 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei wesentlichen Um- und Erweiterungsbauten der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig.
Die Anschlussgebühr wird in der Tarifordnung geregelt.

Art. 53 Erschliessungsbeiträge

¹ Die Gesamtheit der Kundschaft, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, hat an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten.

Keine Unterscheidung zwischen Haupt- und Versorgungsleitungen

² Die Höhe der Beiträge ist mit der Anschlussbewilligung oder einer separaten Vereinbarung zu regeln. Erfolgt die Erschliessung im Rahmen des Quartierplanes, gelten die entsprechenden kantonalen Vorschriften.

Art. 54 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind von der Kundschaft zu tragen.

Neu in Art. 63 enthalten

Art. 51 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Bei wesentlichen Um- und Erweiterungsbauten der Gebäude ist eine Nachzahlung fällig.

Die Anschlussgebühr wird in der Tarifordnung geregelt.

Art. 55 Anschlussgebühren

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben, die wie folgt berechnet wird:

- Die Anschlussgebühr entspricht einem Prozentsatz der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Höhe des Prozentsatzes wird in der Tarifordnung festgelegt. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:
Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres.
- Werden Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Schwimmbäder, Sportplätze usw.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr fest.
- Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, so muss die Differenz des neuen mit dem früheren Gebäudeversicherungswert gezahlt werden (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude, auf das Erstellungsjahr der Ersatzbaute hochgerechnet). Der Basiswert der zerstörten Gebäude ist von der Kundschaft zu belegen. Falls der neue Gebäudeversicherungswert tiefer als der frühere ist, ist eine Rückerstattung der Anschlussgebühren ausgeschlossen.
- Bei wertvermehrenden Aus- und Umbauten sowie Innen- und Dachausbauten werden bis zu einem festgelegten Betrag keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Die Höhe dieses Betrags wird in der Tarifordnung festgelegt. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinausgehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes wird der festgelegte Betrag in Abzug gebracht.

Art. 52 Benutzungsgebühr (Wasserzins)

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird pro Haushaltungen in Rechnung gestellt.

Die Benutzungsgebühr wird in der Tarifordnung geregelt.

Art. 56 Benutzungsgebühr (Wasserzins)

- ¹ Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.
- ² Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl Haushaltungen.
- ³ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss Angaben der Messeinrichtung verrechnet.
- ⁴ Die Höhe der Benutzungsgebühr wird in der Tarifordnung geregelt.



8. Rechnungsstellung und Inkasso	
<p>Art. 53 Fälligkeiten Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr sowie für die Erstellung des Hausanschlusses ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Wasserversorgung zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten (Schätzung der Gebäudeversicherung). Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung bezogen. Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Die Verzugszinsen werden zu 5% oder zum effektiven Durchschnittssatz der bezahlten Zinsen der Gemeindedarlehen verrechnet.</p>	<p>Art. 57 Rechnungsstellung Die Gebühren gemäss Art. 55 und 56 werden wie folgt in Rechnung gestellt:</p> <p>a) Anschlussgebühr Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr sowie für die Erstellung des Hausanschlusses ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Depositum bei der Wasserversorgung zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schlussabnahme der Bauten (Schätzung der Gebäudeversicherung).</p> <p>b) Benutzungsgebühren Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen. Sinn gemäss in Art. 58 abgehandelt.</p>
<p>Art. 54 Betreibung Ist ein Wasserbezüger mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreibung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.</p>	<p>Art. 58 Zahlungsbedingungen</p> <p>¹ Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.</p> <p>² Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug.</p> <p>³ Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.</p> <p>⁴ Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zulasten der Kundschaft.</p> <p>⁵ Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.</p>
<p>Art. 55 Gebührenpflichtige Schuldner Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftenerwerbes noch ausstehenden Gebühren. Die Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.</p>	<p>Art. 59 Gebührenpflichtige Schuldner Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Kundschaft der angeschlossenen Liegenschaft war.</p>

	<p>Art. 60 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers. b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
<p>8. Straf- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 56 Zuwiderhandlungen Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	<p>9. Straf- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 61 Zuwiderhandlungen Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder der eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
<p>Art. 57 Einsprachen Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innerhalb von 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon ZH, rekurriert werden.</p>	<p>Art. 62 Einsprache</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf das vorliegende Reglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. ² Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, <ul style="list-style-type: none"> a) beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen, b) beim Bezirksrat Pfäffikon angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnung gänzlich separat erfolgen, c) beim Regierungsrat des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.





	Art. 63 Tarifordnung ¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in diesem Reglement festgesetzten Bemessungsgrundlagen in der Tarifordnung fest. ² Er kann die Tarife anpassen, wenn die Umstände es verlangen. ³ Die Tarifordnung ist zu publizieren.
Art. 58 Inkrafttreten Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und hebt das bisherige Reglement vom 1.1.1958 mit letzter Änderung vom 14.12.1984 auf.	Art. 64 Inkrafttreten Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement vom 17. März 2000 aufgehoben.
Art. 59 Revision Änderungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.	Wird als nicht notwendig erachtet.

Rechnungsprüfungskommission, 8484 Weisslingen

Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO Reglement über die Abgabe von Wasser

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Totalrevision der SEVO und das überarbeitete Reglement über die Abgabe von Wasser geprüft. Die Überprüfung der finanzrechtlichen Zulässigkeit und der rechnerischen Richtigkeit ist bei einer Verordnung bzw. Reglement nicht möglich. Die finanzielle Angemessenheit der Abwassergebühren ist gegeben durch

- die kostendeckende und möglichst verursachergerechte Erhebung
- die unterschiedlichen Gebührenarten

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 die SEVO und das Reglement über die Abgabe von Wasser anzunehmen.

Weisslingen, 24. Oktober 2020

Rechtsprüfungskommission

Roland Bischofberger
Der Präsident

Julia Bolzern
Die Aktuarin

Totalrevision Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

1. Ausgangslage

Die aktuelle SEVO wurde von der Gemeindeversammlung am 25. Juni 1999 beschlossen. Die geltende Verordnung vermag den Anforderungen an eine zeitgemässe Verordnung in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu genügen. Eine Totalrevision der Verordnung ist auch notwendig geworden, da in der Zwischenzeit mit der neuen Gemeindeordnung die Zuständigkeiten angepasst wurden.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) hat für die SEVO eine verbindliche Vorlage erstellt. In der SEVO werden die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Privaten geregelt. Zudem werden die Eckwerte der Abwasserentsorgung sowie die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen definiert. Die SEVO wird von der Gemeindeversammlung genehmigt und muss vom AWEL vorgeprüft und von der Baudirektion des Kantons Zürich genehmigt werden.

In den Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung werden die Aufgaben und Arbeiten der Gemeinde sowie der Privaten geregelt. Das Reglement wird vom Gemeinderat erlassen und wird ebenfalls durch das AWEL genehmigt.

2. Rechtsgrundlage

In der SEVO werden die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Privaten geregelt. Zudem werden die Eckwerte der Abwasserentsorgung sowie die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen definiert.

Die SEVO wird gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 durch die Gemeindeversammlung erlassen.

3. Vorprüfung AWEL

Die vorliegende SEVO wurde dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht und ist gemäss Rückmeldung bewilligungsfähig.

4. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung wird genehmigt.

Weisslingen, 1. September 2020

Andrea Konzett
Gemeindepräsident

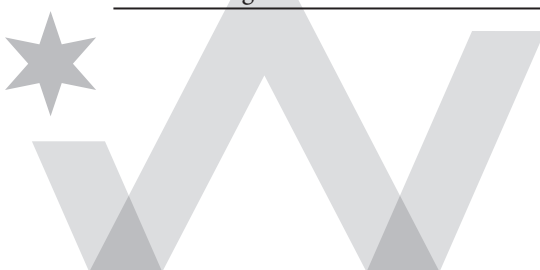
Silvano Castioni
Gemeindeschreiber



5. Siedlungsentwässerungsverordnung

Artikel	Erläuterungen
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 1 Gegenstand Diese Verordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser, b) die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung, c) die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz [Artikel 14 und 15], d) den Gewässerunterhalt [Artikel 16 und 17]. 	<p>Förderung von Massnahmen für den Gewässerschutz und Gewässerunterhalt sind optional.</p>
<p>Art. 2 Vollzugszuständigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung, b) die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, c) eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen. <p>² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.</p>	<p>Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 13 ff. GSchV, § 7 und 18 EG GSchG, § 3a und §§ 8 bis 18 KGSchV</p>
<p>Art. 3 Strategische Planung</p> <p>Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und b) das finanzielle Führungsinstrument. 	
<p>Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen</p> <p>¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen, b) Abwasseranlagen anderer Gemeinden und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden. <p>² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.</p> <p>³ Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.</p>	<p>Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 10 und 11 GSchG sowie Art. 11 GSchV</p>

Artikel	Erläuterungen
<p>Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser</p> <p>¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.</p> <p>² Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig, ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.</p> <p>³ Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Allgemeinen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig, ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.</p> <p>⁴ Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.</p> <p>⁵ Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.</p> <p>⁶ Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.</p>	<p>Für den Vollzug der Regenwasserentsorgung ist die VSA-Richtlinie «Regenwasserentsorgung» bzw. die «Richtlinie und Praxishilfe Regenwasserentsorgung» des AWEL (siehe www.abwasser.zh.ch) zu beachten.</p> <p>Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 7 und Art. 11 GSchG sowie Art. 3 und Art. 5 bis 17 GSchV</p>
<p>Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster</p> <p>¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden. Der Kataster erfasst auch die Versickerungs- und Retentionsanlagen.</p> <p>² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.</p>	<p>Massgebendes übergeordnetes Recht: § 3a lit. f KGSchV</p>



Artikel	Erläuterungen
<p>Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde</p> <p>Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.</p>	<p>Oft wurden privat erstellte Nebenleitungen (Leitungen mit Sammelcharakter; mind. zwei angeschlossene Liegenschaften) nicht ins Eigentum der Gemeinden übernommen. Die Eigentumsfrage wird zu Recht wieder aktuell, sobald Sanierungskosten anfallen. Auf Gesuch hin kann die Gemeinde jedoch nur Leitungen im einwandfreien Zustand mit guter Zugänglichkeit (Unterhalt) in ihr Eigentum übernehmen. Das heisst, dass eine eventuell erforderliche Sanierung in jedem Fall von den Privaten zu tragen ist und erst dann ein entsprechendes Übernahmegesuch an die Gemeinde gestellt werden kann. Weitere Informationen sind im Merkblatt des AWEL zur «Siedlungsentwässerung – Übernahme von privaten Nebenleitungen ins Eigentum der Gemeinde» unter https://awel.zh.ch/internet/baudirektion/awel/de/wasser/ge-waesserschutz/abwasserentsorgung/unterhalt.html.</p>
<p>II. Besondere Pflichten der Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen und Inhaber bzw. Inhaberinnen von Abwasseranlagen</p>	
<p>Art. 8 Anschlusspflicht</p> <p>¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.</p> <p>² Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.</p>	<p>VSA Leitfaden «Abwasser im ländlichen Raum» individuelle Beurteilung stattfinden.</p> <p>AWEL: «Richtlinie über die Anschlusspflicht von Liegenschaften an die private und öffentliche Kanalisation»</p> <p>Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 11 bis 13 GSchG sowie Art. 9 bis 11 GSchV</p>
<p>Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen</p> <p>Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.</p>	<p>Als nützliche Frist wurde in der Vergangenheit auf entsprechenden Beschluss des Gemeinderates 6 Monate nach Kanalvollendung betrachtet.</p>

Artikel	Erläuterungen
<p>Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen</p> <p>¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.</p> <p>² Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen</p> <p>a) bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,</p> <p>b) bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,</p> <p>c) bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,</p> <p>d) bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation (Schmutz-, Misch- und Regenabwasser) im Bereich der Anschlussstelle,</p> <p>e) bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,</p> <p>f) bei Missständen.</p>	<p>Beispiele für Missstände:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unbemerkte Fehlanschlüsse oder bauliche Missstände auf der Liegenschaft - Unbewilligte nachträgliche Anpassungen auf der Liegenschaft <p>Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV</p>
<p>Art. 11 Nutzung von Regenabwasser und Wasser aus eigenen Quellen</p> <p>¹ Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer bzw. die Nutzerin die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers bzw. der Nutzerin einzubauen.</p> <p>² Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.</p> <p>³ Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzern bzw. den Nutzerinnen in Rechnung gestellt.</p>	
III. Kontrollen und Bewilligungen	
<p>Art. 12 Kontrollen</p> <p>¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.</p> <p>² Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu gewähren.</p>	<p>Diese Regelung ermöglicht es den Gemeinden, eine administrativ einfache und langfristig gerechte Lösung zur Überwachung der privaten Abwasseranlagen vorzunehmen. Die Überwachung des gesamten Gemeindegebietes rechtfertigt die Finanzierung über die Abwassergebühren, da im Endeffekt alle Liegenschaftsbesitzer im gleichen Mass davon profitieren.</p> <p>Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG</p>





Artikel	Erläuterungen
<p>Art. 13 Bewilligungstatbestände</p> <p>¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,b) die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,c) die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,d) jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,e) die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer. <p>² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige Stelle weiter.</p>	<p>Oft wurden privat erstellte Nebenleitungen (Leitungen mit Sammelcharakter; mind. zwei angeschlossene Liegenschaften) nicht ins Eigentum der Gemeinden übernommen. Die Eigentumsfrage wird zu Recht wieder aktuell, sobald Sanierungskosten anfallen. Auf Gesuch hin kann die Gemeinde jedoch nur Leitungen im einwandfreien Zustand mit guter Zugänglichkeit (Unterhalt) in ihr Eigentum übernehmen. Das heisst, dass eine eventuell erforderliche Sanierung in jedem Fall von den Privaten zu tragen ist und erst dann ein entsprechendes Übernahmegesuch an die Gemeinde gestellt werden kann. Weitere Informationen sind im Merkblatt des AWEL zur «Siedlungsentwässerung – Übernahme von privaten Nebenleitungen ins Eigentum der Gemeinde» unter https://awel.zh.ch/internet/audirektion/awel/de/wasser/ge-waesserschutz/abwasserentsorgung/unterhalt.html.</p>
IV. Gewässerschutzmassnahmen	Optional
<p>Art. 14 Förderung</p> <p>¹ Die Gemeinde kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>² Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.</p> <p>³ Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 15 % der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.</p> <p>⁴ Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zugunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.</p>	<p>Dieser Artikel wird durch das AWEL voraussichtlich noch gestärkt: Gemäss Besprechung ist eine Förderung von Massnahmen möglich, die mehr als dem Stand der Technik und mehr als dem GEP-Standard entsprechen. Beispielsweise könnten dies zukünftig besondere Massnahmen sein wie eine abflusslose Liegenschaftsüberbauung (sicher bis z=10), ein abflussloses Retentions-/Gründach (sicher bis z=10) oder beispielweise bestehende Drainagenleitungen, die im GEP als relevante Fremdwasserquellen ausgewiesen sind (mit GEP Massnahmen-Nr.). Die Forderung nach Teilversickerung auf Liegenschaften oder nach einer Versickerungsanlage gehören zum Stand der Technik (Telefonat HOLINGER (M. Brögli) mit AWEL (J. Eppler) vom 14.01.2020)</p>
<p>Art. 15 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschreibs und des Kostenvergleichs.</p> <p>² Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.</p> <p>³ Die Fertigstellung ist der Gemeindeverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.</p>	
V. Gewässerunterhalt	Optional
<p>Art. 16 Unterhaltsplan</p> <p>Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan für die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.</p>	

Artikel	Erläuterungen
<p>Art. 17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.</p> <p>² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.</p>	
<p>VI. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung</p>	
<p>Art. 18 Grundsätze</p> <p>¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.</p> <p>² Alle Eigentümerinnen resp. Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.</p> <p>³ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder den Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.</p>	<p>Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 60a GSchG und § 42 bis 45 EG GSchG</p>
<p>Art. 19 Abwassergebühren und -beiträge</p> <p>Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mehrwertbeiträge an Grundstücken, die durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren, b) Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung, c) Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung. 	<p>Massgebendes übergeordnetes Recht: § 42 bis 45 EG GSchG</p>





Artikel	Erläuterungen
<p>Art. 20 Bemessung der Mehrwertbeiträge Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974¹.</p>	<p>Mit der abwassertechnischen Feinerschliessung erfährt ein Grundstück einen Vorteil/Mehrwert. Der Mehrwertsbeitrag ist eine Vorteilausgleichsabgabe an die Erstellungskosten der Feinerschliessung. Finanzieren die Grundeigentümer die Feinerschliessung selber (z.B. im Quartierplan-Verfahren) und schliessen ihr Abwasser auch an diese an, entfällt der Mehrwertsbeitrag. Profitiert ein Liegenschaftsbesitzer vom möglichen Anschluss an die von der Gemeinde erstellte abwassertechnische Groberschliessung, ist der Mehrwertsbeitrag geschuldet.</p> <p>Als zweckdienlich hat sich erwiesen, wenn die Verankerung des detaillierten Verfahrens für die Erhebung dieser Beiträge nicht im Rahmen der vorliegenden Verordnung geregelt wird (da keine Gebühr!), sondern in einer verwaltungsinternen Richtlinie, welche den Ablauf inkl. Spezialfälle regelt. Somit ist die Grundlage für eine einheitliche Berechnung der Beiträge gegeben. Bei Unstimmigkeiten ist dann nicht mehr die Gemeinde, sondern die Schätzungskommission zuständig (Details siehe Handbuch vom Verband Zürcher Gemeindegemeinschaften und Verwaltungsbeamten VZGV).</p> <p>Massgebendes übergeordnetes Recht: Art. 6 WEG</p>
<p>Art. 21 Bemessung der Anschlussgebühr ¹ Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1,0% exkl. MWST der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt: Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres ² Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest. ³ Bauliche Werterhöhungen am Gebäude wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrößerungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.</p>	<p>Kommentar Herr Eppler (AWEL): Diese Methode wird vom VSA / OKI (2018) sowie vom Preisüberwacher explizit nicht mehr empfohlen. Der Zusammenhang zwischen der maximalen Schmutzabwasser- bzw. Regenabwassermenge und einer Gebäudeversicherungssumme sei nicht gegeben. Somit ist die Methode nicht verursachergerecht.</p> <p>Es ist naheliegend, die Bemessungsmethode für die Erhebung von Grundgebühren auch für diejenige für Anschlussgebühren zu übernehmen.</p>

Artikel	Erläuterungen
<p>Art. 22 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr</p> <p>¹ Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.</p> <p>² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer bzw. eine Grundeigentümerin, seine bzw. ihre Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.</p> <p>³ Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren ein Neubau errichtet, so muss die Differenz des neuen mit dem früheren Gebäudeversicherungswert gezahlt werden (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude, auf das Erstellungsjahr der Ersatzbaute hochgerechnet). Falls der neue Gebäudeversicherungswert tiefer als der frühere ist, ist eine Rückerstattung der Anschlussgebühren ausgeschlossen.</p> <p>⁴ Bei wertvermehrenden Aus- und Umbauten mit einer Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes bis Fr. 100'000.00 werden keine Nachforderungen von Anschlussgebühren erhoben. Für die Ermittlung der Nachforderung bei darüber hinausgehender Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes werden die ersten Fr. 100'000.00 in Abzug gebracht.</p> <p>⁵ Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.</p>	<p>In der Regel wird die behördliche Abnahme des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation (Einspitz) als Anschlusszeitpunkt betrachtet.</p> <p>Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die öffentliche Abwasseranlage benutzt werden kann.</p>
<p>Art. 23 Bemessung der Benutzungsgebühr</p> <p>¹ Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Artikel 25 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern, Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m³]), unabhängig von der Bezugsquelle. <p>² Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr die Hälfte des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (die Hälfte) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.</p>	



Artikel	Erläuterungen
<p>Art. 24 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr</p> <p>¹ Benutzer bzw. Benutzerinnen werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration an Schmutzstoffen, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Abwassergebühren erfolgt nach Anhang C «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der VSA/OKI-Richtlinie «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» (Ausgabe 2018).</p> <p>² Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.</p> <p>³ Für die Benutzung der Abwasseranlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr (Grund- und Mengengebühr) von mindestens Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.</p> <p>⁴ Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher bzw. der Verursacherin die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde² in Rechnung stellen.</p>	

² Gebührentarif der Gemeinde Weisslingen vom 1. Januar 2018.

Artikel	Erläuterungen																		
<p>Art. 25 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Grundgebühr</p> <p>¹ Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:</p> <table border="1" data-bbox="129 660 786 1120"> <tr> <td>Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone</td> <td>Faktor 0,1</td> </tr> <tr> <td>Wohnzonen W 1.4 und W 1.7</td> <td>Faktor 1</td> </tr> <tr> <td>Wohnzone W 2.0 Wohnzone mit Gewerbe-erleichterung WG 2.5: reine Wohnbauten</td> <td>Faktor 2</td> </tr> <tr> <td>Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 2.5: gemischte und rein gewerbliche Nutzung</td> <td>Faktor 3</td> </tr> <tr> <td>Zone für öffentliche Bauten</td> <td>Faktor 3</td> </tr> <tr> <td>Kernzone</td> <td>Faktor 2</td> </tr> <tr> <td>Zentrumszone Z 2.5</td> <td>Faktor 3</td> </tr> <tr> <td>Zentrumszone Z 4.0</td> <td>Faktor 4</td> </tr> <tr> <td>Strassen, Flächen mit Hartbelag usw.</td> <td>Faktor 3</td> </tr> </table> <p>² Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet.</p> <p>³ Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der Geschossflächen ermittelt. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem unabhängig von der Nutzung anzuwendenden Faktor 3.</p> <p>⁴ Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).</p>	Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Faktor 0,1	Wohnzonen W 1.4 und W 1.7	Faktor 1	Wohnzone W 2.0 Wohnzone mit Gewerbe-erleichterung WG 2.5: reine Wohnbauten	Faktor 2	Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 2.5: gemischte und rein gewerbliche Nutzung	Faktor 3	Zone für öffentliche Bauten	Faktor 3	Kernzone	Faktor 2	Zentrumszone Z 2.5	Faktor 3	Zentrumszone Z 4.0	Faktor 4	Strassen, Flächen mit Hartbelag usw.	Faktor 3	<p>Als Basis für die Grundgebühr werden gewichtete Grundstücksflächen empfohlen, weil sich dadurch eine dem Nutzungspotenzial entsprechende Gebührenbemessung ergibt. Die Basis für den Mengenpreis (Wasserverbrauch) ist heute allgemein anerkannt. Grundsätzlich können beide Komponenten auch auf anderer Basis aufbauen, hingegen kann eine Gebühr ohne jeglichen Flächenbezug in der Regel nicht verursachergerecht sein.</p> <p>Die Behörde hat aufgrund des Auftrages zur vollen Kostendeckung (Ziffer 18 SEVO) und der Aufteilung in Grundgebühr und Mengenpreis (Ziffer 24 SEVO) eine genaue Vorgabe, wie sich die Gebühren berechnen.</p> <p>Der Entscheid über die Aufteilung in Grundgebühr und Mengenpreis wird von jeder Gemeinde individuell gefällt. Es ist aber nicht sinnvoll, einer dieser Gebührenkomponenten die Finanzierung einer bestimmten Aufgabe zuzuordnen. Durch eine solche Zuordnung würden im Vollzug erhebliche Schwierigkeiten (wie hoch sind die Kosten für die Regenwasserentsorgung? usw.) mit absehbaren, bedeutenden administrativen Mehraufwendungen entstehen.</p>
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	Faktor 0,1																		
Wohnzonen W 1.4 und W 1.7	Faktor 1																		
Wohnzone W 2.0 Wohnzone mit Gewerbe-erleichterung WG 2.5: reine Wohnbauten	Faktor 2																		
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 2.5: gemischte und rein gewerbliche Nutzung	Faktor 3																		
Zone für öffentliche Bauten	Faktor 3																		
Kernzone	Faktor 2																		
Zentrumszone Z 2.5	Faktor 3																		
Zentrumszone Z 4.0	Faktor 4																		
Strassen, Flächen mit Hartbelag usw.	Faktor 3																		
<p>Art. 26 Schuldner</p> <p>Gebührensschuldner bzw. -schuldnerin ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin, der Baurechtsnehmer bzw. die Baurechtsnehmerin oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer bzw. der -eigentümerin zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.</p>																			





Artikel	Erläuterungen
<p>Art. 27 Rechnungsstellung und Fälligkeit</p> <p>¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5 % erhoben werden (§ 29a Verwaltungspfleugesetz vom 24. Mai 1959).</p> <p>² Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.</p> <p>³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.</p>	
<p>Art. 28 Regelung Ausnahmewilligungen</p> <p>Sollte ein Aspekt der Siedlungsentwässerung nicht in der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung oder den Ausführungsbestimmungen zur SEVO geregelt sein, dann liegt der Entscheid im Ermessen des Gemeinderates.</p>	
VII. Haftungs- und Schlussbestimmungen	
<p>Art. 29 Haftung</p> <p>¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen noch die Inhaber bzw. Inhaberinnen noch die Betreiber bzw. Betreiberinnen von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.</p> <p>² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.</p> <p>³ Die Verursacher bzw. die Verursacherinnen haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen</p> <ul style="list-style-type: none">a) Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,b) Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung. <p>⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.</p>	

Artikel	Erläuterungen
<p>Art. 30 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf das vorliegende Reglement erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p>² Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet,</p> <p>a) beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren, ergehen,</p> <p>b) beim Bezirksrat Pfäffikon angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen,</p> <p>c) beim Regierungsrat des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.</p> <p>³ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.</p>	
<p>Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere</p> <p>a) den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,</p> <p>b) die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen und der Inhaber bzw. Inhaberinnen von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,</p> <p>c) die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.</p> <p>² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.</p>	
<p>Art. 32 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.</p>	
<p>Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen SEVO vom 25. Juni 1999 und die Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen vom 25. Juni 1999, aufgehoben.</p>	



Rechnungsprüfungskommission, 8484 Weisslingen

Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO Reglement über die Abgabe von Wasser

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Totalrevision der SEVO und das überarbeitete Reglement über die Abgabe von Wasser geprüft. Die Überprüfung der finanzrechtlichen Zulässigkeit und der rechnerischen Richtigkeit ist bei einer Verordnung bzw. Reglement nicht möglich. Die finanzielle Angemessenheit der Abwassergebühren ist gegeben durch

- die kostendeckende und möglichst verursachergerechte Erhebung
- die unterschiedlichen Gebührenarten

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 die SEVO und das Reglement über die Abgabe von Wasser anzunehmen.

Weisslingen, 24. Oktober 2020

Rechtsprüfungskommission

Roland Bischofberger
Der Präsident

Julia Bolzern
Die Aktuarin

Anhang: Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung

Gestützt auf Art. 2 der Siedlungsentwässerungsverordnung vom [Datum des GV-Beschlusses] erlässt der Gemeinderat nachfolgende Ausführungsbestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Gegenstand

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen dienen dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

Art. 2. Zuständigkeit

¹ Zuständig für den operativen Vollzug der SEVO und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind

- a) das Bauamt für die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen und für die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen und für die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation,
- b) der Gemeindeingenieur für die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, für Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen,
- c) der Gemeindegeometer für die Einmessung von Hausanschlüssen und von unterirdischen Abwasseranlagen.

² Für alle übrigen Belange ist die Bau- und Werkkommission zuständig.

Art. 3. Bewilligungsvorbehalt

Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.

Art. 4. Durchleitungsrecht

Der Bestand von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.

Art. 5. Planung und Bau durch Fachpersonen

¹ Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.

² Für die Planung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung sind Fachleute mit Fachrichtung Siedlungsentwässerung (z.B. Bau- oder Umweltingenieure) zu beauftragen. Die Planung der privaten Liegenschaftsentwässerung hat durch Fachleute mit vertieften Kenntnissen in der Abwasserentsorgung (z.B. Bau- und Umweltingenieure), durch anerkannte Fachpersonen (z.B. Sanitärplaner) oder eine Fachperson für Grundstücksentwässerung mit VSA-Ausweis zu erfolgen.

³ Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch Sanitärinstallateure oder durch qualifizierte Bauhandwerker mit ausreichender Erfahrung im Bau von Entwässerungsanlagen zu erfolgen.





**Art. 6. Umweltschutz
auf der Baustelle**

- ¹ Bei Baustellen mit Baugruben-, Baustellen- und Bohr-/Fräsabwasser verlangt die Gemeinde von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept. Die zuständige Stelle kann bei Baustellen von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen zulassen.
- ² Bei Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beigezogenen Planer und Unternehmer geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 (im Kanton Zürich verbindlich erklärt) zu treffen.
- ³ Die Gemeinde sorgt für die nötigen Umweltschutzkontrollen auf den Baustellen (AWEL-Kurzinformation für Kontrollorgane unter www.baustellen.zh.ch).

**Art. 7. Massgebende Normen,
Dichtheitsprüfungen**

- ¹ Die Behörde sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Die massgebenden Normen und Richtlinien der Fachverbände sind dabei zu beachten.
- ² Neue Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die zuständige Stelle bei bestehenden Abwasseranlagen eine Zustands- und Dichtheitsprüfung an.

Art. 8. Stand der Technik

- ¹ Der Ausdruck «Stand der Technik» bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik als auch auf die Art und Weise, wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut wird.
- ² Die massgebenden technischen Normen und Richtlinien sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton sind zu beachten.

Art. 9. Abwasserbeseitigung

- ¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation und der ARA schädigt noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.
- ² Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette, Speiseabfälle usw.) beziehungsweise die Abgabe von zerkleinertem Kehrrecht in die Kanalisation ist verboten.

**Art. 10. Betriebs- und
Unterhaltungspflicht**

Für den Betrieb und Unterhalt ist die jeweilige Eigentümerin resp. der jeweilige Eigentümer der Abwasseranlage gemäss dem Anlagenkataster zuständig.

II. Aufgaben und Dienstleistungen der Gemeinde – Öffentliche Abwasseranlagen

Art. 11. Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP

¹ Die Behörde ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.

² Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und von der Bau- und Tiefbauverwaltung genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP) oder Verbands-GEP. Die Behörde erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.

Art. 12. Kontrolle/Bauabnahmen

Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder einer von ihr bevollmächtigten Vertretung zu erfolgen.

Art. 13. Übernahme von privaten Kanälen ins Eigentum der Gemeinde

Bestehende private Abwasseranlagen werden nur ins Eigentum der Gemeinde übernommen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Anlagen müssen in einem baulich einwandfreien Zustand und für den Unterhalt gut zugänglich sein. Leitungen, welche die Gemeinde übernimmt, müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen. Die Eigentumsübertragung privater Abwasseranlagen erfolgt unentgeltlich. Bei Neuanlagen können Auflagen für eine allfällige spätere Übernahme bereits im Baubewilligungsverfahren bekanntgegeben werden.

Art. 14. Unterhaltsplanung

Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Regenbecken, -überläufen, Pumpwerken usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen mit ein.

Art. 15. Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen

Beim Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen. Festgestellte Mängel sind durch die Grundeigentümerin resp. den Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist zu beheben.



III. Aufgaben und Dienstleitungen der Gemeinde – Private Abwasseranlagen

- Art. 16. Bewilligungsverfahren/
-unterlagen**
- ¹ Die zuständige Behörde erteilt die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung. In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.
- ² Falls erforderlich, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter (gemäss Anhang zur Bauverfahrensverordnung BVV).
- Art. 17. Kontrollpflicht**
- Die zuständige Stelle kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung. Dabei kann die Checkliste des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) dienen.¹
- Art. 18. Anschluss an die öffentliche Kanalisation**
- Die zuständige Stelle bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.

IV. Aufgaben der Liegenschaftsbesitzerinnen resp. -besitzer und Liegenschafteneigentümerinnen resp. -eigentümer

- Art. 19. Grundsatz, Planung**
- ¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten der Grundeigentümerin resp. des Grundeigentümers ein Fördersystem zu erstellen.
- ² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.
- ³ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenabwasser ist gemäss Artikel 5 der Siedlungsentwässerungsverordnung abzuleiten.
- ⁴ Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem bis zur Grundstücksgrenze zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten.
- ⁵ Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.
- ⁶ Unterirdische Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation mit einer Ableitung zu einer Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden.
- ⁷ Auf Grundleitungen unter der Bodenplatte ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sie sind entlang der Kellerdecke nach aussen zu führen.
- ⁸ Bei Liegenschaftsentwässerungsanlagen dürfen ausschliesslich Vollwandrohre eingesetzt werden, die über eine Zertifizierung durch «Qplus» verfügen.

¹ Diese und weitere Hilfsmittel sind zu finden unter www.abwasser.zh.ch

Art. 20. Anmeldung für Kontrollen

¹Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.

²Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Art. 21. Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente

Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

Art. 22. Eigentümerverhältnisse bei mehreren Eigentümerinnen resp. Eigentümern

Bei Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 23. Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

Gemeinderat Weisslingen

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber



Genehmigung Projekt Hochwasserschutz Theiliger Weiher

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Weisslingen plant, den Wissenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, im Abschnitt zwischen dem Theiliger Weiher und Grabenwiese hochwassersicher auszubauen. Der Weiher weist im Bereich des Absperrdammes und im Unterlauf verschiedene Schadstellen auf. Neben einer oberflächlichen Rutschung des luftseitigen Dammbereichs zeigt sich auch eine Tiefenerosion des unterhalb liegenden Wissenbaches, was zu einer Stabilitätsgefährdung der angrenzenden Böschungen, bzw. der Gebäude und Wege führen kann. Gemäss AWEL ist der Weiher nicht der Stauanlagenverordnung (StaV) zu unterstellen. Der Damm des Theiliger Weihers entspricht nicht den üblichen Anforderungen an die Sicherheit von Erddämmen gemäss der Richtlinie des Kantons Zürich. Der Überfall (Weiherauslauf) weist Schwachpunkte betreffend dem Hochwasserschutz auf. Das Wehr kann Hochwasserabflüsse nicht geordnet ableiten.

2. Rechtsgrundlage

2.1 Wasserwirtschaftsgesetz über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (WWG, 724.11)

Oberflächengewässer sind so zu sichern, dass durch häufige Hochwasser keine Menschen unmittelbar gefährdet werden und keine unzumutbaren Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum entstehen

(§ 12 WWG). Die Gemeinden stellen den Hochwasserschutz an öffentlichen Gewässern, welche nicht solche vom Regierungsgrat bezeichneten Gewässer von kantonaler Bedeutung sind, sicher (§ 13 Abs. 1 u. 2 WWG).

2.2 Wasserwirtschaftsgesetz über Nutzungen der Gewässer im allgemeinen (WWG 724.11)

Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen je nach Art der Nutzung einer Konzession (§ 36 WWG). Konzessionen werden mit Nebenbestimmungen erteilt und in der Regel befristet, die zuständige kantonale Direktion entscheidet über die Konzession und der erforderlichen Nebenbestimmungen (§§ 44 und 76 WWG).

2.3 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

2.4 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) - Anwendung des neuen Rechts

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2017 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 für das vorliegende Bauprojekt «Hochwasserschutz Weisslingen, Wissenbach, Theiliger Weiher» hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgesetzt.

3. Bauprojekt

Im Zuge des Vorprojekts wurde eine ausführliche Variantenstudie mit anschließender Bewertung durchgeführt. In Zusammenarbeit mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, und der Gemeinde Weisslingen wurde die Bestvariante eruiert und ein Bauprojekt ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt. Gegen das Projekt gingen zwei Einsprachen ein. Daraufhin wurde das Bauprojekt in der vorliegenden Form überarbeitet und soll nach dem Kreditbeschluss durch die Gemeindeversammlung erneut öffentlich aufgelegt werden. Die Massnahmen sehen vor, die Sohle des Wissenbachs am Auslauf des Theiliger Weihers anzuheben und so den Dammfuss und auch die durch Rutschungen instabilen Böschungen entlang des Bachs zu stabilisieren. Die bestehende Brücke wird rückgebaut und bachabwärts ein neuer Fussgängersteg erstellt. Die Sohle des Wissenbachs wird erosionsstabil ausgebaut. Aufgrund der steilen Verhältnisse wurde beschlossen, diese als Rampe mit Alpenkalkblöcken zu erstellen. Bei der Ausführung wird auf eine möglichst grosse Breiten- und Tiefenvariabilität geachtet.

Zur Beseitigung des Defizits an der Stauanlage soll das Stauziel moderat abgesenkt und der Damm soweit erhöht werden, dass keine Nachteile für die anliegenden Privatgrundstücke entstehen, jedoch das erforderliche Freibord eingehalten werden kann. Die luftseitige Dammböschung kann bei Ereignissen > HQ100 überströmt werden, und wird daher erosionssicher ausgebaut.

4. Kosten

Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. CHF 590'000.00 (inkl. MWST. und Landerwerb). Davon sind ca. CHF 124'500.00 beitragsberechtigte Kosten. In den Gesamtkosten enthalten sind auch die beitragsberechtigten Sofortmassnahmen zur Hangsicherung am Wissenbach unterhalb des Theiliger Weihers.

4.1 Kostenvoranschlag

Die geschätzten Projektkosten ($\pm 10\%$) der baulichen Massnahmen für die Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie der Damm- und Wehrsanierung am Theiliger Weiher im Projektabschnitt sind in untenstehender Tabelle zusammengestellt:



Zusammenfassung Baukosten nach Objektgliederung	Betrag	Beitragsberechtigte Kosten
Damm- und Wehrausbau	172'000	0
Bachausbau /Rampe	61'000	61'000
Weganpassung	13'000	0
Fussgängerbrücke	84'000	0
Sofortmassnahmen Hangsicherung Sommer 2018	16'000	16'000
Summe	346'000	77'000
Mehrwertsteuer	27'000	6'000
Summe Baukosten	373'000	83'000

Zusammenfassung Honorar, Baunebenkosten und Landerwerb	Betrag	Betrag
Ingenieurhonorar Damm- und Wehrausbau	60'000	0
Ingenieurhonorar Bachausbau / Rampe	23'000	23'000
Ingenieurhonorar Weganpassung	3'000	0
Ingenieurhonorar Fussgängerbrücke	29'000	0
Ingenieurhonorar Sofortmassnahmen Hangsicherung Sommer 2018	500	500
Ingenieurhonorar Gewässerraum	2'000	0
Ingeniezhonorar gesamt	117'500	23'500
Ingenieurhonorar gesamt	115'000	
Baunebenkosten Damm- und Wehrausbau	21'000	0
Baunebenkosten Bachausbau / Rampe	7'000	6'000
Baunebenkosten Weganpassung	2'000	0
Baunebenkosten Fussgängerbrücke	10'000	0
Baunebenkosten gesamt (Geotechnisches Gutachten, Vermarktung, etc.)	40'000	6'000
Summe	157'500	29'500
Mehrwertsteuer	12'500	2'000
Landerwerb Dritte	0	0
Summe Honorar, Baunebenkosten und Landerwerb	170'000	31'500

Zusammenfassung Projektkosten	Betrag	Betrag
Summe Baukosten	373'000	83'000
Summe Honorar, Baunebenkosten und Landerwerb	170'000	31'500
Unvorhergesehenes	47'000	10'000
Summe Projektkosten (inkl. MwSt.)	590'000	124'500

In den Baunebenkosten sind Positionen wie Entschädigungen, Gutachten, Bestandssicherungsverfahren oder Neuvermarktung enthalten. Unterhaltskosten sind nicht aufgeführt. Mit der Verwaltung der Eigentümerschaft der Parzelle 1128 wurde vereinbart, dass das Grundeigentum unentgeltlich an die Gemeinde übergeht.

4.2 Kostenteiler

Gemäss dem Finanzierungsmodell im Wasserbau des Kantons Zürich ist folgender Kostenteiler für die beitragsberechtigten Kosten vorgesehen (exkl. Brückenbau Werkleitungen und Arbeiten an der Wasserrechtsfassung):

- Anteil Kanton: 10 – 30 %
- Anteil Bund: 35 %
- Anteil Gemeinde: 55 %

Bei der Gemeinde kommen noch die Kosten aus der Differenz zwischen Gesamtkosten abzüglich den beitragsberechtigten Anteilen hinzu

Von der Gemeinde wird die höchstmögliche Unterstützung von Seiten Kanton und Bund beantragt.

möglicher Kostenteiler

Anteil Kanton	Fr.	12'450
Anteil Bund	Fr.	43'575
Anteil Gemeinde	Fr.	533'975
Gesamtkosten	Fr.	590'000

5. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Den Bruttokredit von CHF 590'000.– für den Hochwasserschutz Theiliger Weiher zu genehmigen.

Weisslingen 29. September 2020

Andrea Conzett
Gemeindepräsident

Silvano Castioni
Gemeindeschreiber





Rechnungsprüfungskommission, 8484 Weisslingen

Projekt Hochwasserschutz Theiliger Weiher Kreditantrag an die Gemeindeversammlung

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kreditantrag geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020, dem Antrag für den Bruttokredit in der Höhe von CHF 590'000 für das Projekt Hochwasserschutz Theiliger Weiher, zuzustimmen.

Weisslingen, 24. Oktober 2020

Rechtsprüfungskommission

Roland Bischofberger
Der Präsident

Julia Bolzern
Die Aktuarin



*** GEMEINDE
WEISSLINGEN**

Broschüre zur Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Weisslingen

Dorfstrasse 40, Postfach 218, 8484 Weisslingen, Tel. 052 397 31 00, www.weisslingen.ch